Reglement

über

die Errichtung von Pfarrhelferstellen und die Wahl von Pfarrhelfern

Vom Kirchenrat erlassen am 21. September 1960

Errichtung von Pfarrhelferstellen

§ 1. Wenn starke Zunahme der Bevölkerung einer Kirchgemeinde oder andere die Führung des Pfarramtes besonders erschwerende Verhältnisse sich in einer Weise geltend machen, dass der oder die Pfarrer allein ihre Obliegenheiten nicht mehr zu erfüllen imstande sind, so kann durch den Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates nach Anhörung der Gemeinde und der Bezirkskirchenpflege die Stelle eines Pfarrhelfers errichtet werden (§ 72 Abs. 1 KG).

§ 2. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ausnahmsweise auch für eine Mehrzahl von Gemeinden eine gemeinsame Pfarrhelferstelle errichtet werden.

§ 3. Gesuche um Errichtung einer Pfarrhelferstelle sind von den Kirchenpflegen mit den nötigen Unterlagen (Beschluss der Kirchgemeindeversammlung, eingehende Darlegung der Gemeindeverhältnisse) dem Kirchenrat zur Prüfung und zur Weiterleitung an den Regierungsrat einzureichen.

Besetzung von Pfarrhelferstellen

§ 4. Ist vom Regierungsrat für eine oder mehrere Kirchgemeinden die Errichtung einer Pfarrhelferstelle beschlossen worden, so schreibt der Kirchenrat diese zur freien Bewerbung aus.

§ 5. Der Kirchenrat übermittelt die in Frage kommenden eingegangenen Anmeldungen spätestens zwei Wochen nach abgelaufener Anmeldefrist der Kirchenpflege. Diese unterbreitet dem Kirchenrat innert acht Wochen aus der Zahl der Angemeldeten einen Vorschlag oder, sofern sie sich nicht auf einen Vorschlag einigen kann, einen Mehrheits- und einen Minderheitsvorschlag.

Hält die Kirchenpflege keinen der Kandidaten für geeignet, so kann sie unter Mitteilung an den Kirchenrat selbst einen geeigneten Kandidaten suchen und ihn dem Kirchenrat zur Wahl vorschlagen.

§ 6. Der Kirchenrat prüft den Vorschlag der Kirchenpflege. Kann er die Zustimmung nicht geben, so lädt er die Kirchenpflege ein, ihm einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

§ 7. Der für eine Wahl in Aussicht genommene Kandidat wird durch den Kirchenrat zu einer ärztlichen Untersuchung beim Vertrauensarzt der Beamtenversicherungskasse veranlasst. Die Kirchenpflege erhält ein Doppel des summarischen Untersuchungsberichtes.

§ 8. Wird für zwei oder mehrere Gemeinden eine Pfarrhelferstelle errichtet, so wählen die betreffenden Kirchenpflegen eine gemeinsame Kommission, die in ihrem Auftrag die Wahlgeschäfte führt.

Wahlbestimmungen

§ 9. Die Wahl des Pfarrhelfers erfolgt durch den Kirchenrat in geheimer Abstimmung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit.

§ 10. Dem Gewählten ist von der Wahl schriftliche Mitteilung zu machen. Er hat innert vier Tagen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, dem Kirchenrat die Erklärung abzugeben, ob er die Wahl annehmen oder ablehnen will.

Einsetzung

§ 11. Liegt die Annahmeerklärung des Gewählten vor, so erfolgt Mitteilung der Wahl an die Kirchenpflege, an die Bezirkskirchenpflege und an das Dekanat, an letzteres mit der Aufforderung, den Gewählten in sein Amt einzusetzen. Der Pfarrhelfer legt das Amtsgelübde je nach Anordnung der Kirchenpflege vor der Gemeinde in einem Gottesdienst oder vor der Kirchenpflege ab.

Dienstordnung

§ 12. Nach Erledigung der Wahlgeschäfte stellt die Kirchenpflege gemeinsam mit Pfarrer und Pfarrhelfer eine

Dienstordnung auf. Diese ist mit der Begutachtung der Bezirkskirchenpflege dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

Amtsdauer

§ 13. Der neugewählte Pfarrhelfer tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Patron

§ 14. Der Kirchenrat bestellt für jeden Pfarrhelfer aus seiner Mitte einen Patron. Die Kirchenpflegen sind gehalten, wesentliche Vorkommnisse in der Amtsführung des Pfarrhelfers dem Patron zuhanden des Kirchenrates zu melden. Im übrigen unterstehen die Pfarrhelfer der Inspektion der Bezirkskirchenpflegen (§ 28a KO).

Erneuerung oder Umwandlung der Pfarrhelferstelle

§ 15. Vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren, für den die Pfarrhelferstelle errichtet ist und der zugleich die Amtsdauer des Pfarrhelfers bedeutet, ist gemäss § 1 dieses Reglements zu bestimmen, ob die Pfarrhelferstelle aufgehoben werden oder fortdauern soll. Wenn die Zahl der Kirchgenossen die für die Errichtung einer neuen Pfarrstelle vorgesehene Seelenzahl übersteigt, ist der Gemeinde die Frage vorzulegen, ob sie nicht im Sinne von § 53 KG die Errichtung einer neuen Pfarrstelle verlangen soll (KG § 72).

Neuwahl des Pfarrhelfers

§ 16. Wird die Pfarrhelferstelle weitergeführt, hat die Kirchenpflege rechtzeitig, begutachtet durch die Bezirkskirchenpflege, ihren Antrag auf Neuwahl des Pfarrhelfers an den Kirchenrat einzugeben.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Wahl der Pfarrhelfer vom 7. September 1942.

Zürich, den 21. September 1960.

Für den Kirchenrat des Kantons Zürich,

Der Präsident: Ernst Frick.

Der Sekretär: J. R. Leutwyler.